



Was Sie über die Schülerbeförderung wissen sollten

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

um die Antragstellung auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten verständlicher zu machen, haben wir einige Informationen zusammengestellt.

Das Schulamt der Stadt Offenbach am Main ist nur für Schüler/innen zuständig, die in Offenbach am Main einwohnerrechtlich gemeldet sind

Welche Schüler und Schülerinnen sind anspruchsberechtigt?

Schülerinnen und Schüler der Grundschule (Vorklasse, Kl. 1 - 4), deren zuständige Schule mehr als 2 Kilometer vom Wohnort entfernt liegt. Hierbei wird der kürzeste zumutbare Fußweg gemessen (nicht die Strecke, die mit dem Bus oder dem PKW zurückgelegt wird). Aufgrund der für die Stadt Offenbach am Main gebildeten Schulbezirke liegt der Schulweg für die Grundschule in der Regel unter der 2-Kilometer-Grenze.

Keine Gründe für eine Übernahme im Grundschulbereich sind:

- Gestattungen gemäß § 66 Hessisches Schulgesetz zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule
- Besuch der Eingangsstufe
- Betreuungsangebote
- Einkommensverhältnisse
- Familienverhältnisse

Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen von Klasse 5 bis Ende der Mittelstufe (Förderstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasien, integrierte und kooperative Gesamtschule, Förderschulen), deren nächstgelegene aufnahmefähige Schule mehr als 3 Kilometer vom Wohnort entfernt liegt. Hierbei wird der kürzeste zumutbare Fußweg gemessen (nicht die Strecke, die mit dem Bus oder dem PKW zurückgelegt wird).

Als nächstgelegene Schule gilt die Schule, an der der gewünschte Abschluss im gewählten Bildungsgang am Ende der Mittelstufe, je nach Elternwunsch schulformbezogen oder schulformübergreifend, erreichbar ist.

Keine Gründe für eine Übernahme im Bereich der Mittelstufe sind:

- Empfehlungen zum Besuch einer bestimmten Schule durch die abgebende Schule
- Fremdsprachenfolge
- Konfessionelle Ausrichtung
- Ganztagschule
- Spezielle Unterrichtsangebote
- Einkommensverhältnisse
- Familienverhältnisse

Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Schulen, die das erste Jahr der Grundstufe der Berufsschule besuchen, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, deren nächstgelegene aufnahmefähige Schule mehr als 3 Kilometer vom Wohnort entfernt liegt. Hierbei wird der kürzeste zumutbare Fußweg gemessen (nicht die Strecke, die mit dem Bus oder dem PKW zurückgelegt wird).

Keine Gründe für eine Übernahme im Berufsschulbereich sind:

- Gestattungen gemäß § 66 Hessisches Schulgesetz zum Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule
- Einkommensverhältnisse
- Familienverhältnisse

Wie wird beantragt?

Den „Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten“ auch „Grundsatzantrag“ genannt, erhalten die Schülerinnen und Schüler im Sekretariat der Offenbacher Schulen oder im Stadtschulamt. Die Datei „GrundsatzAntrag.pdf“ ist am Artikelende zum download angehängt. Den vollständig ausgefüllten Antrag im Sekretariat der besuchten Schule abgeben. Die Schule prüft die Angaben, bestätigt den Schulbesuch und sendet den Antrag an das Stadtschulamt. Wenn Sie keine Offenbacher Schule besuchen, dann den Antrag bitte dem Stadtschulamt zukommen lassen. Das Stadtschulamt bearbeitet den Antrag und sendet einen Bewilligungsbescheid oder auch einen Ablehnungsbescheid an den Antragsteller.

Wie und wann wird erstattet?

Mit dem zugegangenen Bewilligungsbescheid ist über den Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten lediglich dem Grunde nach entschieden worden. Ein Erstattungsantrag wird dem Bewilligungsbescheid beigelegt, weitere Anträge sind in den Offenbacher Schulen oder im Stadtschulamt erhältlich. Die Datei „Erstattungsantrag.pdf“ ist am Artikelende zum download angehängt.

Die Auszahlung der Beförderungskosten erfolgt nicht automatisch, sondern es bedarf eines Erstattungsantrages pro Schulhalbjahr.

Alle gelösten Fahrscheine während der Schulzeit sind in zeitlicher Reihenfolge auf den Erstattungsantrag aufzukleben:

- fehlende Fahrscheine werden nicht erstattet
- Unzureichend ausgefüllte Anträge, oder solche, bei denen die Fahrscheine nicht in zeitlicher Reihenfolge aufgeklebt sind, können nicht zeitnah bearbeitet werden.

Offenbacher Schulen senden den Antrag an das Stadtschulamt. Besuchen Sie eine Schule, die nicht in Offenbach ist, dann müssen Sie uns den Antrag zukommen lassen.

Was wird erstattet?

Der hessische Gesetzgeber sieht die Übernahme der notwendigen Beförderungskosten vor, also der Kosten, die zum Schulbesuch entstehen. Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels, z.B. privater PKW, etc. besteht nicht.

Frist

Fahrtkosten für ein Schuljahr werden nur erstattet, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, in dem das Schuljahr endet. Beispiel: Für das Schuljahr 2009/2010 (August 2009 bis Juli 2010) ist der Stichtag (Eingangsstempel der Schule oder des Stadtschulamtes Offenbach) der 31.12.2010. Alle Anträge für das Schuljahr 2009/2010 die nach diesem Tag abgegeben werden, verfallen (gesetzlicher Fristablauf).

Änderungen

Die Entscheidung über die Gewährung von Schülerbeförderungskosten erfolgt aufgrund der im Grundsatzantrag gemachten Angaben. Bei Änderungen (Schul-, Schulform- oder Wohnungswechsel) muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Vorgeschlagene Fahrscheinkombinationen 2010/2011

Wir empfehlen die Clever Card, weil sie auch für das Schuljahr 2010/11 günstiger ist, als Wochen- oder Monatskarten einzeln zu kaufen. Informationen zur Clever Card erhalten Sie unter 069 / 800 58 360.